

das umsatzsteuerliche Reverse-Charge-Verfahren

Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts ist jede natürliche oder juristische Person sowie jeder Personenzusammenschluss etc., der eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Erforderlich hierfür ist letztendlich ein erkennbarer Außenauftritt, der nicht zwangsläufig große Werbekampagnen voraussetzt, sondern bereits durch das Stellen von Rechnungen gegenüber Kunden bzw. Vertragspartnern realisiert sein kann. Zudem ist es notwendig, dass fragliche Tätigkeit mit dem Zweck ausgeübt wird, mit ihr Einnahmen zu bewirken; das Ziel Gewinne zu realisieren, ist für die Qualifizierung als umsatzsteuerlicher Unternehmer demgegenüber nicht notwendig.

Wer die vorstehend grob skizzierte Definition aufmerksam studiert, stellt fest, dass es für eine Einstufung als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts nicht notwendig ist, umsatzsteuerpflichtige Umsätze zu erzielen. Daher sind auch ohne umsatzsteuerliche Relevanz tätige Ärzte und Zahnärzte zum Kreis der Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts gehörig. Zu diesem Kreis gehören gemäß vorstehender Definition aber bspw. auch Immobilienbesitzer, die ihre Immobilie ertragsteuerlich als zum Privatvermögen zugehörig ansehen.

Vorstehende Ausführungen zur Zugehörigkeit zur Gruppe der Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts sind wichtig, um die Tragweite der nachstehend kurz skizzierten umsatzsteuerlichen Regelungen nachvollziehen zu können.

Nach den in § 14 UStG niedergelegten Vorgaben haben Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts auf den von ihnen gestellten Rechnungen, die in Form von (bspw. Miet-) Verträgen auch als Dauerrechnungen ausgefertigt sein können, Angaben zur Umsatzsteuer vorzunehmen. Dies erfolgt im Normalfall durch Ausweis der Umsatzsteuer auf die berechnete Leistung. Im Fall der Umsatzsteuerfreiheit des betreffenden Umsatzes ist auf diesen Umstand durch Angabe der konkreten Befreiungsvorschrift, die zumeist in § 4 UStG niedergelegt sein dürfte, hinzuweisen. Etwaige sonstige Besonderheiten sind auf der Rechnung ebenfalls schriftlich dazulegen.

Zu diesen Besonderheiten dürften sicherlich Vorgänge zählen, die nach der Vorschrift des § 13b UStG abzuwickeln sind. Bei dieser Vorschrift handelt es sich um eine Regelung, die das Steueraufkommen aus der Umsatzbesteuerung sichern soll. Dies geschieht dadurch, dass die Umsatzsteuer in bestimmten, prinzipiell umsatzsteuerpflichtigen Fällen, nicht auf den Umsatzbetrag aufgeschlagen wird, sodass deren Zahlung an den Rechnungsteller und die anschließende Abführung der Umsatzsteuer an das zuständige Finanzamt durch diesen unterbleibt. Vielmehr erfolgt die Anmeldung der Umsatzsteuerbeiträge und deren Zahlung an das zuständige Finanzamt in den betreffenden Fällen durch den (Leistungs-/) Rechnungsempfänger, sofern dieser Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts ist.

Betroffen von diesen Regelungen ist eine Reihe von Umsätzen. Hierzu gehören in einer beispielhaften Aufzählung:

- Umsätze mit Auslandsbezug, sodass unter bestimmten Voraussetzungen bspw. die Inanspruchnahme von im europäischen Ausland ansässigen EDV-Dienstleistern (bspw. Google, Microsoft etc., die meist von Irland aus agieren) dazu führt, dass der Leistungsempfänger (wenn er Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts ist) die Umsatzsteuer auf die erhaltenen Leistungen im Inland anzumelden bzw. zu erklären und an das Finanzamt abzuführen hat.
- Leistungen, die der Herstellung, Instandhaltung etc. von Bauwerken dienen, sofern der Leistungsempfänger Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts ist, der ebenfalls Bau- und/oder Instandhaltungsleistungen an Bauwerken erbringt.
- Leistungen zur Reinigung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, wenn der Leistungsempfänger ebenfalls entsprechende Leistungen zu seinem Unternehmensportfolio zählt.
- Die Lieferung von Gold oder sogenanntem Halbzeug mit gewissen Reinheitsgraden.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass vorstehende Auflistung lediglich beispielhaften Charakter hat, demnach keinesfalls als vollständig angesehen werden kann. Zudem ist es ggf. erforderlich, dass weitere Detailvoraussetzungen erfüllt sein müssen, damit der durch § 13b UStG initiierte Übergang der Steuerschuldnerschaft eintritt. Insofern empfiehlt sich bei fraglichen Umsatzkonstellationen im Zweifel stets die Rücksprache mit dem betreuenden Steuerberater. Dies ist insbesondere deswegen sinnvoll, weil die Umkehr der Umsatzsteuerschuldnerschaft auch dann eintritt, wenn die fraglichen Leistungen für den Privatbereich des als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts zu qualifizierenden Leistungsempfängers bezogen werden.

Voraussetzung für den Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger ist natürlich, dass der in Rede stehende Umsatz grundsätzlich einen Anfall von Umsatzsteuer bewirkt, d.h. nicht bspw. nach § 4 UStG steuerfreigestellt ist oder ein Anfall von Umsatzsteuer deswegen unterbleibt, weil der leistende Unternehmer als umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer im Sinne des § 19 UStG anzusehen ist.

Aufgrund der Harmonisierung des Umsatzsteuerrechts innerhalb der europäischen Union ist davon auszugehen, dass unionsweit analoge Regelungen gelten bzw. anzuwenden sind. Dies führt bspw. dazu, dass in Fällen, in denen man als Unternehmer selber Leistungen in das bzw. im europäischen Ausland erbringt, die ggf. im europäischen Ausland anfallende Umsatzsteuer durch den Leistungsempfänger an die Finanzbehörden vor Ort gemeldet/erklärt und abgeführt wird, sofern es sich bei dem Leistungsempfänger um einen Unternehmer/ein Unternehmen handelt; handelt es sich bei dem Leistungsempfänger demgegenüber um eine Privatperson und ist fraglicher Umsatz nach den Regelungen des Umsatzsteuergesetzes trotz dieser Situation als im europäischen Ausland bewirkt anzusehen (was bspw. für Leistungen in Zusammenhang mit einem Grundstück gilt), wird unter Umständen die Anmeldung des deutschen Unternehmers bei den Finanzbehörden im europäischen Ausland notwendig, sodass der deutsche Unternehmer dann in dem/in den betreffenden europäischen Staat(en) Umsatzsteuererklärungen abzugeben und Umsatzsteuer abzuführen hat. Unabhängig davon ist es insbesondere bei Leistungsabwicklungen im Bereich des europäischen Auslands notwendig, dass unter Nennung einer europäischen Umsatzsteuernummer (Umsatzsteueridentifikationsnummer) gehandelt wird. Diese ist dem jeweiligen Geschäftspartner zu nennen und hat auch in die betreffenden Rechnungsbelege Einzug zu halten.

Korrespondierend zu der jeweils gegebenen Situation hat der Ausweis deutscher Umsatzsteuer auf den Ausgangsrechnungen naturgemäß zu erfolgen/unterbleiben; ggf. ist die Umsatzsteuer des betreffenden, im europäischen Ausland liegenden Staats, in dem die Leistungserbringung erfolgt, auszuweisen.